

Richtlinien

**für die Ehrung von erfolgreichen
Personen in der Gemeinde Sachseln**

vom 27. Mai 2013 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999, folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Herausragende Leistungen von Personen auf sportlicher, kultureller, musikalischer und beruflicher Ebene sollen gewürdigt werden.

² Der Kontakt zwischen den Vereinen untereinander, mit der Bevölkerung und mit der Behörde soll gefördert werden.

³ Sinnvolle Beschäftigung und Leistungsbereitschaft sollen gefördert und gewürdigt werden.

Art. 2 Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten für männliche und weibliche Personen.

Art. 3 Formelle Kriterien

¹ Einzelpersonen müssen zum Zeitpunkt des für die Ehrung massgebenden Erfolges ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sachseln haben oder Mitglied eines in Sachseln domizilierten Vereins sein.

² Vereine oder Mannschaften müssen zum Zeitpunkt des für die Ehrung massgebenden Erfolges ihren Sitz in der Gemeinde Sachseln haben und Mitglied eines anerkannten schweizerischen Sportverbandes sein.

Art. 4 Kultur

¹ Ehrungen im Bereich Kultur erfolgen gestützt auf kulturelle Tätigkeiten jeglicher Art, also Literatur, Instrumental-Musik, Gesang, Kompositionen, Malerei, Plastik, Schauspielerei, Regie und ähnliches, welche überregionale Bedeutung haben.

² Die Beurteilung der überregionalen Bedeutung erfolgt durch die Kulturkommission.

Art. 5 Beruf

Ehrungen im Bereich Beruf erfolgen gestützt auf einen mindestens nationalen Wettbewerb eines anerkannten Berufsverbandes, an welchem ein erster, zweiter oder dritter Rang erreicht worden ist.

Art. 6 Sport

Ehrungen im Bereich Sport erfolgen für folgende Leistungen:

- a) Gold-, Silber- oder Bronzemedaille Einzel oder als Mannschaft an Schweizermeisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder olympischen Spielen.
- b) 1. bis 3. Rang Einzel in der Gesamtwertung an einem eidgenössischen Sportfest eines anerkannten Sportverbandes (z.B. Eidgenössisches Schützenfest, Eidgenössisches Turnfest etc.).
- c) Kranzauszeichnung bzw. Auszeichnung an einem Schwingfest mit eidgenössischem Charakter.
- d) Gold-, Silber- oder Bronzemedaille als aktives Mitglied einer Mannschaft an Schweizermeisterschaften.²
- e) Gold-, Silber- oder Bronzemedaille als aktives Mitglied einer Schweizer Mannschaft an Europameisterschaften.
- f) Gold-, Silber- und Bronzemedaille oder Diplomrang (4. bis 8. Platz) als aktives Mitglied einer Schweizer Mannschaft an Weltmeisterschaften oder olympischen Spielen.

Art. 7 Allgemeine Anerkennung

Der Einwohnergemeinderat kann überdies Personen ehren, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl der Bevölkerung in Sachseln einsetzen oder die mit Ideen und Engagement einen besonderen Beitrag in der Gemeinde leisten oder die sich mit besonderen Leistungen in den Bereichen Kultur, Soziales, Natur und Umwelt, Beruf und Forschung sowie Sport ausgezeichnet haben und dafür Respekt und Anerkennung verdienen.

II. Ablauf

Art. 8 Ausschreibung und Anmeldung

¹ Die Ausschreibung erfolgt jeweils in der Frühjahrs-Ausgabe des Gemeindeinformationsblattes iislers Sachslä und parallel dazu auf der Homepage der Gemeinde.

² Anmeldungen sind von Vereinen oder Einzelpersonen einzureichen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, die zu Ehrenden zu suchen. Es besteht kein Anspruch auf die Ehrung.

³ Die Anmeldungen sind schriftlich bis Ende Oktober² der Gemeindekanzlei einzureichen.

⁴ Die Ehrungsanträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzer Lebenslauf
- Werdegang in Kultur, Beruf oder Sport
- Kopie der offiziellen Ranglisten
- Allfällige Perspektiven über die Zukunft

Art. 9 *Organisation und Durchführung*

¹ Die Organisation und die Durchführung der Ehrung obliegen dem Vorsteher des Departements Bildung und Kultur.

² Die administrative Unterstützung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

Art. 10 *Ehrung anlässlich der Gemeindeversammlung*

¹ Die Ehrungen finden normalerweise einmal jährlich anlässlich der Herbst-Gemeindeversammlung statt.

² Die Geehrten sind in einer Laudatio zu würdigen und es ist ihnen ein Präsent zu übergeben.

Art. 11 *Präsente*

¹ Einzelpersonen erhalten eine Barspende von Fr. 200.00, eine vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber unterzeichnete Gratulationskarte sowie ein Warengeschenk im Wert von Fr. 30.00 (z.B. Gutschein, Guets us Obwalde etc.).

² Mannschaften bzw. Vereine erhalten eine Barspende von Fr. 500.00, eine vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber unterzeichnete Gratulationskarte sowie ein Warengeschenk im Wert von Fr. 50.00 (z.B. Gutschein, Guets us Obwalde etc.).

³ Einzelsportler im Sinne von Art. 6 lit. d und e erhalten eine vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber unterzeichnete Gratulationskarte sowie ein Warengeschenk im Wert von Fr. 30.00 (z.B. Gutschein, Guets us Obwalde etc.). Zusätzlich erhält der betreffende Verein eine Barspende von Fr. 500.00, sofern er seinen Sitz in der Gemeinde Sachseln hat (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Art. 12 *Budget*

Für die Durchführung der Ehrungen gemäss diesen Richtlinien ist ein jährlicher Betrag von 3'000 Franken in das Budget aufzunehmen.

III. *Besondere Anlässe*

Art. 13 *Empfänge*

¹ Kehren Teilnehmer von nationalen oder internationalen Anlässen mit Bestresultaten heim, können auch kurzfristig besondere Empfänge stattfinden. Hauptveranstalter ist jeweils die Organisation oder der Verein, welcher die Person angehört. Dem Einwohnergemeinderat fällt nur eine unterstützende Funktion zu (Mithilfe bei der Organisation, Aufbietung anderer Fahnendelelegationen oder der Musik Eintracht, Gastgeber für einen Apéro).

² An Empfängen wird der Einwohnergemeinderat in der Regel durch den Departementsvorsteher Bildung, Kultur und Sport vertreten. Dieser überbringt im Namen der

Einwohnergemeinde eine Gruss- und Gratulationsbotschaft.

³ Die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde pro Empfang beträgt maximal Fr. 1'500.00.

⁴ Die so geehrten Personen können an der Herbst-Gemeindeversammlung nochmals geehrt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Einwohnergemeinderat.

⁵ An der Vereinskoordinationssitzung sind vorbereitende Abklärungen zu treffen.

Art. 14 *Versammlungen*

¹ Bei kantonalen oder überregionalen Delegiertenversammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen, welche in der Gemeinde Sachseln stattfinden, wird eine Getränke- oder Barspende von maximal Fr. 500.00 offeriert.

² Die Spende wird nur ausgerichtet, wenn der Einwohnergemeinderat offiziell eingeladen wird.

³ Die Vertretung des Einwohnergemeinderates wird in der Regel durch das Gemeindepräsidium wahrgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 45 vom 10. Februar 2003 betreffend Leistungen der Einwohnergemeinde bei Empfängen und Delegiertenversammlungen wird aufgehoben.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2013 in Kraft.

Sachseln, 27. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Paul Vogler
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 30. Oktober 2017

² Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Oktober 2017

³ Geändert durch Nachtrag vom 30. Oktober 2017